



Faktenblatt 3 zur RTVG-Revision

Die RTVG-Revision im Überblick

Die allgemeine Abgabe für Radio und Fernsehen löst die Empfangsgebühr ab

Administrativer Aufwand

	heutige Regelung	künftige Regelung
Kontrollen, Verfahren	<ul style="list-style-type: none">• Kontrollen in Haushalten und Unternehmen (Ist Gerät vorhanden?)• Rückfragen und Beschwerden	<ul style="list-style-type: none">• Keine Kontrollen, Verfahren zur Festlegung der Abgabepflicht entfallen
An- und Abmeldung	<ul style="list-style-type: none">• Individuelle An- und Abmeldung• Privatpersonen: auch Wochenaufenthalter, Heimbewohner, Vermieter von Ferienwohnungen• Betriebe: jede Filiale muss sich einzeln anmelden	<ul style="list-style-type: none">• Automatische An- und Abmeldung, gestützt auf das Einwohnerregister (Haushalte) bzw. Mehrwertsteuerregister (Unternehmen)• Abgabe für Haushalte und Unternehmen fällt nur noch einmal an – nicht noch für Wochenaufenthalt, Ferienwohnungen bzw. für alle Filialen
Gebührenerhebung	<ul style="list-style-type: none">• Zentrale Erhebungsstelle (Billag) für Haushalte und Unternehmen	<ul style="list-style-type: none">• Haushalte: Zentrale Erhebungsstelle (Mandat wird öffentlich ausgeschrieben), Abgabepflicht basiert auf Einwohnerregister• Unternehmen: Eidgenössische Steuerverwaltung, Erfassung läuft über Mehrwertsteuerregister

Finanzielle Beiträge

	heutige Regelung	künftige Regelung
Höhe der Empfangsgebühr/ Abgabe pro Jahr	<ul style="list-style-type: none"> Pro Haushalt 462 Franken für Radio und TV Pro Betrieb mind. 612 Franken für Radio und TV 	<ul style="list-style-type: none"> Haushalt: rund 400 Franken Unternehmen mit Umsatz von weniger als 500'000 Franken pro Jahr zahlen keine Abgabe. Für Unternehmen mit Umsatz über 500'000 Franken: nach Umsatz abgestufte Abgabe (mind. 400 Franken)
Ferienwohnungen und Wochenaufenthalte	<ul style="list-style-type: none"> Bezahlung der Gebühren für Haupt- und Zweitwohnsitz 	<ul style="list-style-type: none"> Bezahlung der Abgabe nur für Hauptwohnsitz, Abgabe für Ferienwohnungen, Wochenaufenthalt entfällt
Schwarzsehende und -hörende	<ul style="list-style-type: none"> Unbekannte Anzahl Schwarzsehende und -hörende 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Schwarzsehende und -hörende

Ausnahmen

	heutige Regelung	künftige Regelung
Privatpersonen	<ul style="list-style-type: none"> Personen mit Ergänzungsleistungen zur AHV/IV Keine rückwirkende Befreiung möglich 	<ul style="list-style-type: none"> Personen mit Ergänzungsleistungen zur AHV/IV Rückwirkende Befreiung möglich (bis fünf Jahre)
Personen ohne betriebsbereites Radio- und TV-Gerät	<ul style="list-style-type: none"> Keine Gebührenpflicht 	<ul style="list-style-type: none"> Befreiung von Abgabepflicht auf Gesuch hin („Opting out“) während 5 Jahren ab Einführung der allgemeinen Abgabe
Personen in Kollektivhaushalten (Heime, u.a.)	<ul style="list-style-type: none"> Gebührenpflicht, falls privates Gerät 	<ul style="list-style-type: none"> Von Abgabe befreit: Wer z. B. in einem Alters- und Pflegeheim, Erziehungsheim oder Studentenwohnheim lebt, zahlt keine Abgabe mehr
Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"> Keine Ausnahmen (jeder Betrieb mit Radio- und/oder TV-Gerät ist gebührenpflichtig) 	<ul style="list-style-type: none"> Unternehmen mit Jahresumsatz < 500'000 Franken müssen nichts zahlen

Rahmenbedingungen für lokale Radio- und Fernsehstationen und SRG SSR

Service public

	heutige Regelung	künftige Regelung
Abgabenanteil für lokale Radio- und Fernsehstationen	<ul style="list-style-type: none"> 4 Prozent des Gesamtertrags 	<ul style="list-style-type: none"> 4 bis 6 Prozent des Gesamtertrags
Verwendung des Überschusses der nicht ausbezahlten Abgabenanteile	<ul style="list-style-type: none"> Kein Verwendungszweck 	<ul style="list-style-type: none"> Gelder kommen Aus- und Weiterbildung sowie Unterstützung neuer Verbreitungstechnologien und digitaler TV-Produktionsverfahren zugute
Verbreitung regionaler TV-Programme	<ul style="list-style-type: none"> Verbreitung ausserhalb Versorgungsgebiet nur digital über Leitungen 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Verbreitungsbeschränkung mehr
Untertitelung	<ul style="list-style-type: none"> Keine behindertengerechte Aufbereitung der regionalen TV-Programme 	<ul style="list-style-type: none"> Untertitelung der Hauptinformationsendung in regionalem TV
Regionaljournale SRG	<ul style="list-style-type: none"> Keine zeitliche Beschränkung 	<ul style="list-style-type: none"> Regionaljournal auf maximal eine Stunde pro Tag beschränkt

Medienvielfalt

	heutige Regelung	künftige Regelung
Meinungs- und Angebotsvielfalt	<ul style="list-style-type: none"> Muss vor Konzessionsvergabe gewährleistet sein 	<ul style="list-style-type: none"> Muss vor Konzessionsvergabe nicht mehr geprüft werden – Massnahmen gegen Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung weiterhin jederzeit möglich
Anzahl Konzessionen pro Medienhaus	<ul style="list-style-type: none"> Maximal zwei Radio- und zwei Fernseh-Konzessionen 	<ul style="list-style-type: none"> Zwei Radio- und zwei Fernseh-Konzessionen. Zusätzliche Konzessionen möglich, wenn Programme über neue Verbreitungswege ausgestrahlt werden
Unterstützung neuer Verbreitungstechnologien	<ul style="list-style-type: none"> Unterstützung der Investitionen für Errichtung von Sendernetzen 	<ul style="list-style-type: none"> Direkte Unterstützung der Verbreitungskosten der Radiostationen möglich

Zuständigkeiten im Aufsichtsbereich

	heutige Regelung	künftige Regelung
Aufsicht über redaktionelle Beiträge der SRG	<ul style="list-style-type: none"> Redaktionelle Beiträge im Internet: Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) Redaktionelle Beiträge in Radio und Fernsehen: Unabhängige Beschwerdeinstanz (UBI) 	<ul style="list-style-type: none"> Vereinheitlichung der Zuständigkeit. Redaktionelle Beiträge in Radio und Fernsehen sowie im Internet: Unabhängige Beschwerdeinstanz (UBI)